

# *Abschrift der Satzung für das Vokalensemble Hamm e.V.*

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Chores**

Der Chor trägt den Namen „Vokalensemble Hamm“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Vokalensemble Hamm e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V.

## **§ 2**

### **Zweck des Chores**

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ferner wird die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs verfolgt. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, das Gemeinschaftswohl der Chormitglieder untereinander zu fördern. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Chorzweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Chores**

Der Verein besteht aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede/r Sangesfreund/in werden, nachdem er als Aufnahmesuchender einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst singendes Chormitglied zu sein. Über die Aufnahme gilt das im ersten Abschnitt gesagte.

Ehrenmitglied kann eine natürlich Person werden, die sich um das Chorwesen, insbesondere um das Vokalensemble Hamm/Vokalensemble Hamm e. V., verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Chores freien Eintritt. In der Mitgliederversammlung haben sie beschließende Stimme.

## **§ 4**

### **Pflicht der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Bei unzulänglichem Chorstundenbesuch vor einem öffentlichen Auftritt ist mit einem Ausschluss der Mitwirkung zu rechnen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 6) für das laufende Jahr gezahlt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6**

### **Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres ohne Aufforderung zu entrichten. Gleiches gilt für etwaig beschlossene Umlagen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Nutzt ein Mitglied das Einzugsermächtigungsverfahren, gehen die Kosten einer möglichen Rücklastschrift zu seinen Lasten.

## **§ 7**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chores. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Chores nichts aus dem Vermögen.

## § 8 Organe des Chores

Die Organe des Chores sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand
- c) der nicht vertretungsberechtigte Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen und im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von jeweils zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 5 dieser Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- k) Wahl der Notenwarte, Pressewarte und des Festausschusses
- l) Berufung eines Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- 1.) dem vertretungsberechtigten Vorstand:
  - a) dem Vorsitzendem
  - b) dem stv. Vorsitzendem
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
- 2.) dem nicht vertretungsberechtigten Vorstand:
  - e) der stv. Kassenwart
  - f) der stv. Schriftführer
  - g) bis zu einem Beisitzer.

## **§ 11**

### **Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt, d.h. der Verein kann durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 € die Zustimmung des gesamten vertretungsberechtigten Vorstandes erforderlich ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachwahl zu erfolgen. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 12**

### **Wahl des nicht vertretungsberechtigten Vorstandes**

Der nicht vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein nichtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, kann der Gesamtvorstand die Arbeit auf die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur planmäßigen Neuwahl aufteilen. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Vertreter für Schatzmeister und Schriftführer können auf Beschluss der Mitgliederversammlung entfallen.

Soweit nur ein Beisitzer gewählt wird, gilt die Wahlzeit für zwei Jahre.

## **§ 13**

### **Wahl der organisatorischen Gremien**

Die Besetzung der Positionen der Notenwarte, Pressewarte und des Festausschusses erfolgen durch offene Wahl durch die Mitgliederversammlung. Es ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Ist die Position mit zwei Personen besetzt, wird im Modus vertretungsberechtigter und nicht vertretungsberechtigter Vorstand gewählt.

Die Notenwarte, Pressewarte und der Festausschuss sind organisatorische Gremien. Sie sind weder vertretungsberechtigt noch dürfen sie Beschlüsse herbeiführen. Planungen und Durchführung von Aktionen sind vorab mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzusprechen.

Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung berufen. Er hat in Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

## **§ 14**

### **Arbeitsgebiet, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Chores dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten wer-

den. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich verteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind (Ausnahme § 10, Beschränkung der Rechtsgeschäftstätigkeit). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese zu beschließen.

## **§ 15**

### **Der Chorleiter**

Der musikalische Leiter des Chores wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand eingestellt. Die zu zahlende Vergütung vereinbart der Vorstand mit dem Chorleiter. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Konzertveranstaltungen oder öffentliche Auftritte spricht der Chorleiter vor Bekanntgabe an den Chor mit dem Vorstand ab.

## **§ 16**

### **Die Rechnungsprüfung**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Beleg und der Buchungen der von einem weiteren Vorstandsmitglied abgezeichneten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist nach einem Ruhejahr möglich. Ist die Position mit zwei Personen besetzt, wird im Modus vertretungsberechtigter und nicht vertretungsberechtigter Vorstand gewählt.

## **§ 17**

### **Auflösung des Chores**

Die Auflösung des Chores kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen. Zur Einladung gilt das in § 9 geschriebene. Der vertretungsberechtigte Vorstand nimmt die Liquidierung vor.

Das nach der Auflösung sich ergebene Chorvermögen wird auf die Stadt Hamm übertragen. Die Stadt Hamm wird das übertragene Vereinsvermögen dann zur Förderung der Chormusik einsetzen. Die Übertragung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

## **§ 18**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur innerhalb einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 19**  
**Gleichstellung**

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

**§ 20**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

**§ 21**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2006 im Rahmen einer Satzungsneufassung beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung mit allen etwaigen Satzungenachträgen.

*Vokalensemble Hamm*  
*gez. der geschäftsführende Vorstand*